

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 7/2011

Düsseldorf, den 19. April 2011

---

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. März 2011
- Seite 4 Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. April 2011
- Seite 5 Studienordnung für den integrativen Studiengang Sozialwissenschaften im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. April 2011

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.03.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2007, zuletzt geändert am 22.12.2010, wird wie folgt geändert:

Im fächerspezifischen Anhang wird folgender Abschnitt neu eingefügt.

**„Geschichte**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:

- (1) Hinreichende Kenntnisse des Englischen sowie je nach gewähltem Schwerpunkt einer weiteren Fremdsprache:
  - a. Wenn Alte Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen Voraussetzung.
  - b. Wenn Mittelalterliche Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse des Lateinischen Voraussetzung.
  - c. Wenn Neuzeit als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, Neuhebräisch und Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden.
  - d. Wenn Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Fremdsprache Voraussetzung.
- (2) Fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Epochen der allgemeinen Geschichte.
- (3) Grundlegende Kenntnisse der Prinzipien geschichtswissenschaftlichen Arbeitens einschließlich der Fähigkeit, Form und Inhalt von Texten nach den Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und auszuwerten sowie sich einschlägige Literatur mittels wissenschaftlicher Informationssysteme zu beschaffen.
- (4) Vertiefte Kenntnisse in mindestens einem selbstgewählten historischen Schwerpunktgebiet.

2. Anforderungen der Prüfungen nach § 7 Abs. 2 und 3:

- (1) Hinreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen anderer Sprachen durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer

weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.

- (2) Kenntnisse gemäß (2), (3) und (4) werden durch die Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von maximal 30 Minuten Dauer nachgewiesen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 01. Februar 2011.

Düsseldorf, den 22.03.2011

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 08.04.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. 10. 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08. 10. 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in den Fakultätsrat gewählten Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät wählen die Mitglieder des Habilitationsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der jeweils ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 01.03.2011.

Düsseldorf, den 08.04.2011

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Studienordnung  
für den integrativen Studiengang  
Sozialwissenschaften  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 08.04.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. 10. 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08. 10. 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Anforderungen des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Beteiligungsnachweise
- § 12 Masterprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 16 Teamprojekt
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Studienberatung
- § 22 Inkrafttreten

**Anhang:**

1. Studienplan
2. Strukturplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 06. 12. 2005 Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Sozialwissenschaften – „Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren“ mit dem Abschluss Master of Arts.

## § 2 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist ein mindestens mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang zum Studium zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung (§ 49 Abs. 7 HG). Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums erforderlich sind. Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Auf jedes Studienjahr entfallen 60 CP.
- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Studienmodulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Der Studiengang enthält Themenmodule, Theoriemodule, ein Methodenmodul, Projektmodule sowie Module bzw. Lehrveranstaltungen in einem fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Lehrveranstaltungen in den Themenmodulen umfassen 36 CP, in den Theoriemodulen 22 CP, im Methodenmodul 15 CP, in den Projektmodulen 42 CP und im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 5 CP.

## § 5 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Fächer Soziologie und Politikwissenschaft unter Beteiligung der Kommunikations- und Medienwissenschaft. Ziel des integrierten Studiengangs ist eine profunde Kenntnis der Studierenden über gesellschaftliche Strukturen, den Anforderungen an modernes und demokratisches Regieren sowie der medialen Vermittlung von Politik. Ein besonderer Akzent wird auf die Anforderungen gelegt, die sozialstruktu-

relle Veränderungen, Denationalisierung und „Governance“ für die Stabilität und Weiterentwicklung von Demokratien nach sich ziehen.

- (2) Das Studium vermittelt den internationalen Forschungsstand in den Sozialwissenschaften und bildet in der Anwendung fortgeschrittener Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Die Förderung eines unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten ist ein Hauptanliegen des Studiums.

## § 6

### Aufbau des Studiums

#### 1. Studienjahr

<i>Theoriemodule</i>	1 Ringvorlesung: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren (10 CP 3 SWS) 1 Lehrveranstaltung: Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft (12 CP 4 SWS)
<i>Methodenmodul</i>	2 Lehrveranstaltungen: Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung (6 CP 4 SWS)
<i>Themenmodule</i>	5 Masterkurse (27 CP 10 SWS)
<i>Projektmodule</i>	2 Masterforen (4 CP 4 SWS)
<i>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i>	1 Lehrveranstaltung (1 CP 1 SWS)

#### 2. Studienjahr

<i>Themenmodule</i>	1 Masterkurs (9 CP 2 SWS)
<i>Methodenmodul</i>	1 Veranstaltung (9 CP 2 SWS)
<i>Projektmodule</i>	2 Masterforen (4 CP 4 SWS) Teamprojekt (10 CP 3 Monate) Masterarbeit (24 CP 6 Monate)
<i>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i>	2 Lehrveranstaltungen (4 CP 4 SWS)

## § 7 Inhalte des Studiums

Die Themenmodule umfassen drei Themenbereiche mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Studiums. Die Lehrveranstaltungen im Theoriemodul dienen der Vertiefung der fachwissenschaftlichen Grundlagen und der Analyse sozialwissenschaftlicher Theoriebildung. Im Methodenmodul werden fortgeschrittene Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung vermittelt und praktisch eingeübt. Im Rahmen der Projektmodule werden die Teamprojekte entwickelt und präsentiert sowie die Abfassung der Masterarbeiten begleitet. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Module bzw. Lehrveranstaltungen aller Fächer frei gewählt werden.

### *Themenmodule*

#### *Themenbereiche:*

##### *Gesellschaftliche Strukturen*

Das Themenmodul behandelt insbesondere auch in vergleichender Perspektive unterschiedliche Ausprägungen gesellschaftlicher Strukturen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene als soziale und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen demokratischen Regierens. Z.B.: Sozialstruktur und politische Systeme, Sozialer Wandel und soziale Ungleichheit, Vertrauen und soziales Kapital, Politische Kultur und Zivilgesellschaft, Ökonomie und Demokratie.

##### *Demokratisches Regieren*

In dem Themenmodul findet eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit zentralen Dimensionen demokratischen Regierens statt. Z.B.: Demokratisches Regieren im deutschen und europäischen Mediensystem, Analyse und Vergleich politischer Systeme, „Global Governance“ und globale Demokratie, Auswirkung gesellschaftlichen Wandels (etwa Mediatisierung) auf demokratisches Regieren, Selbstverwaltung und Demokratie.

##### *Akteure und Institutionen*

In dem Themenmodul findet eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit individuellen und kollektiven Akteuren und der sozialen und politischen Institutionalisierung ihres Handelns statt. Z.B.: Individuelle und kollektive soziale und politische Akteure, Formen sozialen und politischen Handelns, formelle und informelle Institutionen, Stabilitätsbedingungen politischer Institutionen, vergleichende Analyse institutioneller Einbettungen von Akteurshandeln und kollektiven Entscheidungen, vergleichende Analyse sozialer und politischer Prozesse innerhalb von Institutionen (etwa Parlamente, Regierungen, Koalitionen), vergleichende Analyse von intermediären Akteuren (wie etwa. Parteien, Interessengruppen, soziale Bewegungen und NGOs), Akteure und Institutionen politischer Kommunikation.

### *Theoriemodule*

#### *Ringvorlesung: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren*

Die Ringvorlesung bietet eine Übersicht über zentrale Forschungsfelder der Soziologie und Politikwissenschaft, die für die interdisziplinäre Analyse von gesellschaftlichen Strukturen und demokratischem Regieren von Bedeutung sind. Z.B.: Strukturen sozialer Ungleichheit, Beziehung zwischen Gesellschaftsstruktur und politischem System, Politik und Vertrauen, Demokratie und soziales Kapital, Demokratietheorien, Vergleich als Methode, komparative Gesellschafts- und Demokratieforschung.

#### *Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft*

Das Modul bietet eine Übersicht über die theoretischen Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft, die für die interdisziplinäre Analyse von gesellschaftlichen Strukturen und demokratischem Regieren von Bedeutung sind. Darüber hinaus werden aktuelle Theorieentwicklungen und Forschungsergebnisse erörtert und diskutiert. Z.B.: Theorien und Befunde der Mikro- und Makrosoziologie, Politische Soziologie, Rechtssoziologie, Wirtschaftssoziologie, Politikwissenschaftliche Theorien und Teilbereiche der Politikwissenschaft, Demokratietheorie, Einstellungs- und Partizipationsforschung, Analyse und Vergleich sozialer und politischer Systeme.

## Methodenmodul

### Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung

Ziel des Moduls ist die Professionalisierung methodischer Kenntnisse und Kompetenzen durch die Vermittlung und praktische Einübung fortgeschrittener Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung. Z.B.: Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Inferenzstatistik, Aggregatdaten- und Zeitreihenanalyse, fortgeschrittene qualitative Erhebungs- und Analyseverfahren, ausgewählte Erhebungsverfahren (z.B. faktorielle Surveys, Meta-Analyse oder Mixed-Mode-Verfahren) und Analyseverfahren (z.B. Netzwerkanalyse, QCA oder Simulation).

## Projektmodule

### Masterforum

Ziel des Masterforums ist die Entwicklung kommunikativer Kompetenz in einer studienbegleitenden Öffentlichkeit, die Vermittlung aktueller Theorieentwicklungen und Forschungsergebnisse sowie die Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung, Präsentation und Diskussion selbständig entwickelter wissenschaftlicher Projekte.

### Teamprojekt

Im Rahmen des dreimonatigen Teamprojekts entwickeln, realisieren und präsentieren die Studierenden in Gruppen von zwei bis fünf Personen eigenverantwortlich ein Forschungsprojekt. Die Ergebnisse der Teamprojekte werden bei einer von den Studierenden eigenständig organisierten wissenschaftlichen Tagung („Mastermeeting“) präsentiert. Ziel der Teamprojekte ist die Förderung der Fähigkeit zum eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten sowie von Dialog- und Teamfähigkeit.

### Masterarbeit

Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit.

## Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

Lehrveranstaltungen aller Fächer nach freier Wahl.

## § 8

### Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen gemäß ECTS (European Credit Transfer System) dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Kreditpunkte werden aufgrund von Beteiligungsnachweisen sowie aufgrund von Abschlussprüfungen vergeben. Sie werden erst dann angerechnet, wenn eine mindestens ausreichende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten in den Themenmodulen, 22 Kreditpunkten in den Theoriemodulen, 15 Kreditpunkten im Methodenmodul sowie insgesamt 5 Kreditpunkten im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. In den Projektmodulen sind Studienleistungen für insgesamt 42 Kreditpunkte zu erbringen, wobei das Teamprojekt mit 10 Kreditpunkten, die Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten sowie die Teilnahme an den Masterforen mit 8 Kreditpunkten bewertet werden.
- (3) Die einzelnen Arten von Studienleistungen werden wie folgt mit Kreditpunkten bewertet:

Ringvorlesung mit Abschlussprüfung (3 SWS)	10 CP
Masterkurs ohne Abschlussprüfung (2 SWS)	3 CP
Masterkurs mit Abschlussprüfung (2 SWS):	9 CP
Masterforum (2 SWS):	2 CP
Teamprojekt (3 Monate)	10 CP
Masterarbeit (6 Monate)	24 CP
Lehrveranstaltung im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich ohne Abschlussprüfung (1 - 2 SWS):	1 - 2 CP

## § 9

## Anforderungen des Studiums

- (1) Im Studium müssen die Studierenden durch die aktive und regelmäßige Teilnahme an den folgenden Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sowie durch die Beteiligung an einem Teamprojekt und die Abfassung einer Masterarbeit Kreditpunkte (CP) erwerben.
1. *Themenmodule* (36 CP):
    - 2 Masterkurse im Fach Politikwissenschaft (WP, 4 SWS, 12 CP),
    - 2 Masterkurse im Fach Soziologie (WP, 4 SWS, 12 CP),
    - 2 Masterkurse nach freier Wahl (WP, 4 SWS, 12 CP).
  2. *Theoriemodule* (22 CP):
    - 1 Ringvorlesung: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren (P, 3 SWS, 9 CP)
    - 2 Lehrveranstaltungen Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft (WP, 4 SWS, 12 CP).
  3. *Methodenmodul* (15 CP):
    - 3 Lehrveranstaltungen Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung (WP, 6 SWS, 15 CP).
  4. *Projektmodule* (42 CP):
    - 4 Masterforen (P, 8 SWS, 8 CP),
    - Teamprojekt (3 Monate, 10 CP),
    - Masterarbeit (6 Monate, 24 CP).
  5. *Fachübergreifender Wahlpflichtbereich* (5 CP):
    - 2 - 3 Lehrveranstaltungen nach Wahl (WP, 5 SWS, 5 CP).

## § 10

## Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung der Studieninhalte werden in den Themen-, Theorie-, Methoden- und Projektmodulen folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- *Masterkurse* sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden selbständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen aus einem Themenbereich in eigener Regie präsentieren und gemeinsam erörtern.
- In *Teamprojekten* führen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen selbständig entwickelte Forschungsprojekte durch und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich.
- *Masterforen* bieten für die Studierenden eines Jahrgangs eine studienbegleitende Öffentlichkeit. Sie dienen der freien Erörterung studienrelevanter Themen und Probleme, wissenschaftlichen Vorträgen und Debatten sowie insbesondere der Vorbereitung, Entwicklung, Präsentation und Diskussion von Teamprojekten und Masterarbeiten.

## § 11

## Beteiligungsnachweise

In jeder Lehrveranstaltung, die im Studienplan vorgesehen ist, muss ein Beteiligungsnachweis erworben werden. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beispiele für eine Einzelaktivität sind ein Kurzreferat, ein oder mehrere Protokolle oder Thesenpapiere, ein Essay, ein oder mehrere Tests, die Bearbeitung von Arbeitsblättern. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## § 12 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus sechs Abschlussprüfungen (AP) zu Lehrveranstaltungen sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls, des Theoriemoduls und des Methodenmoduls statt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen frei.
- (2) Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Folgende Abschlussprüfungen müssen abgelegt werden:
  1. *Themenmodule* (3 AP):
    - 1 AP im Fach Soziologie,
    - 1 AP im Fach Politikwissenschaft,
    - 1 AP nach Wahl,
    - 2 AP müssen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit abgelegt werden,
    - 1 AP in Form einer mündlichen Prüfung.
  2. *Theoriemodule* (2 AP):
    - 1 AP in der Ringvorlesung,
    - 1 AP nach Wahl.
  3. *Methodenmodul* (1 AP):
    - 1 AP nach Wahl.
- (4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (5) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (6) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (7) Die Prüfungen werden in der Regel in Deutsch abgenommen, nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer auch in Englisch.
- (8) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von Klausuren und mündlichen Prüfungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Stu-

dienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.

- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen bei Masterprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 14

##### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu Abschlussprüfungen, zum Teamprojekt und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für das Teamprojekt ist bei den Betreuerinnen oder Betreuern des Teamprojekts zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.
- (4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

#### § 15

##### Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und

mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer einer *Klausurarbeit* beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer *mündlichen Prüfung* beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine *Studienarbeit* besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine *Hausarbeit* besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Eine *Projektarbeit* besteht aus der selbständigen Anwendung theoretischer, empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas, spätestens zum Vorlesungsende des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (10) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung. Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht.

## § 16

### Teamprojekt

- (1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine sozialwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (2) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr durchgeführt werden.
- (3) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörtern (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.
- (4) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

## § 17

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird entweder in dem Fach Soziologie oder dem Fach Politikwissenschaft geschrieben. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend. Sie soll nach dem Abschluss des Teamprojekts begonnen werden.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (3) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Das Thema wird in schriftlicher Form vom Prüfungsamt ausgehändigt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt

werden. Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

- (5) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen. Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen werden folgende Noten verwendet:
  - 1 = sehr gut  
für eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut  
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend  
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend  
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend  
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die Masterarbeit, das Teamprojekt und alle Abschlussprüfungen. Dabei werden
1. die Masterarbeit dreifach gewichtet,
  2. das Teamprojekt zweifach gewichtet,
  3. alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:
 

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

### § 19

#### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind. Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einem Teamprojekt und eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit der mit weniger als „ausreichend“ bewertete individuelle Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

### § 20

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

### § 21

#### Studienberatung

- (1) Die fachbezogene Studienberatung findet vor allem im Rahmen des Masterforums statt. Darüber hinaus benennt jedes der den Masterstudiengang tragenden Fächer eine Dozentin oder einen Dozenten für die individuelle Studienberatung. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden für die Studienberatung zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit sowie bei der Wahl von Schwerpunkten im Studium.
- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2011.

Düsseldorf, den 08.04.2011

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

## Studienplan

<b>1. Semester (1. Studienjahr)</b>				
Ringvorlesung	Theoriemodule (P)	AP	3 SWS	10 CP
Masterkurs	Themenmodule (WP)	AP	4 SWS	12 CP
Veranstaltung	Theoriemodule (WP)		2 SWS	3 CP
Veranstaltung	Methodenmodul (WP)		2 SWS	3 CP
Masterforum	Projektmodule (P)		2 SWS	2 CP
		2 AP	13 SWS	30 CP
<b>2. Semester (1. Studienjahr)</b>				
Masterkurs	Themenmodule (WP)	AP	6 SWS	15 CP
Veranstaltung	Theoriemodule (WP)	AP	2 SWS	9 CP
Veranstaltung	Methodenmodul		2 SWS	3 CP
Masterforum	Projektmodule (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich		1 SWS	1 CP
		2 AP	13 SWS	30 CP
<b>3. Semester (2. Studienjahr)</b>				
Masterkurs	Themenmodule (WP)	AP	2 SWS	9 CP
Veranstaltung	Methodenmodule (WP)	AP	2 SWS	9 CP
Masterforum	Projektmodule (P)		2 SWS	2 CP
Teamprojekt	Projektmodule		3 MON	10 CP
		2 AP	6 SWS	30 CP
<b>4. Semester (2. Studienjahr)</b>				
Masterforum	Projektmodule (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		4 SWS	4 CP
	Masterarbeit		6 MON	24 CP
			6 SWS	30 CP
		6 AP	38 SWS	120 CP

SWS = Semesterwochenstunde    CP = Kreditpunkt    AP = Abschlussprüfung

P = Pflichtveranstaltung    WP = Wahlpflichtveranstaltung    MON = Monate

## Strukturplan

<b>Master</b> 38 SWS 120 CP	<b>Themenmodule</b> 12 SWS 36 CP	<b>Theoriemodule</b> 7 SWS 22 CP	<b>Methodenmodul</b> 6 SWS 15 CP	<b>Projektmodule</b> 8 SWS 42 CP	<b>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</b> 5 SWS 5 CP
<b>1. Semester</b> 13 SWS 30 CP	<b>Gesellschaftliche Strukturen</b> 4 SWS 12 CP	<b>Ringvorlesung:</b> Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren 3 SWS 10 CP	<b>Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung</b> 6 SWS 15 CP	<b>Masterforum</b> 2 SWS 2 CP	<b>Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zusätzlicher Fächer</b> 5 SWS 5 CP
<b>2. Semester</b> 13 SWS 30 CP	<b>Demokratisches Regieren</b> 4 SWS 12 CP	<b>Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft</b> 4 SWS 12 CP		<b>Masterforum</b> 2 SWS 2 CP	
<b>3. Semester</b> 6 SWS 30 CP	<b>Akteure &amp; Institutionen</b> 4 SWS 12 CP			<b>Masterforum</b> 2 SWS 2 CP  <b>Teamprojekt</b> 3 Monate 10 CP	
<b>4. Semester</b> 6 SWS 30 CP				<b>Masterforum</b> 2 SWS 2CP  <b>Masterarbeit</b> 6 Monate 24 CP	